

# RS OGH 1971/12/8 IVZR102/70

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.12.1971

## Norm

DHG §1

VersVG §67

## Rechtssatz

Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer kann die Rechte aus einem Forderungsübergang nach§ 67 VersVG nicht ausüben, wenn der Dritte im Umfang seiner Inanspruchnahme einen Rückgriffsanspruch gegen einen Mitversicherten (hier: gegen den berechtigten Fahrer) hat, für den der Versicherer einstehen muß. Bei gefahrgeneigter Arbeit ist die Haftung des Arbeitnehmers nicht beschränkt, soweit dieser als berechtigter Fahrer Versicherungsschutz vom Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer erhält. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Arbeitgeber oder ein Dritter den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Veröff: VersR 1972,166

## Schlagworte

\*D\*, Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1971:RS0103338

## Dokumentnummer

JJR\_19711208\_AUSL000\_0040ZR00102\_7000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)